

Bericht

Hannover, den 15.01.2020

Petitionsausschuss

Tätigkeitsbericht des Petitionsausschusses für das Jahr 2018

Gemäß § 54 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages (GO LT) in der seit dem 1. September 2017 geltenden Fassung legt der Petitionsausschuss dem Landtag einmal jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit vor, der als Landtagsdrucksache verteilt wird. Der vorliegende Bericht bezieht sich auf das Jahr 2018 und damit das erste vollständige Jahr nach Inkrafttreten der vorstehend genannten Vorschrift der GO LT.

Axel Brammer

Vorsitzender

(Verteilt am 16.01.2020)

**Tätigkeitsbericht des Petitionsausschusses
für das Jahr
2018**

nach § 54 Absatz 4 der Geschäftsordnung
des Niedersächsischen Landtages

Inhaltsverzeichnis

1.	Das Petitionsrecht als garantiertes Grundrecht.....	1
2.	Das Petitionsrecht in Niedersachsen	2
2.1.	Grenzen des Petitionsrechts	2
2.2.	Private Petitionsplattformen	3
2.3.	Einreichen einer Petition	3
2.4.	Veröffentlichung von Petitionen und deren Mitzeichnung im Internet	5
2.5.	Sammel- bzw. Massenpetitionen	8
3.	Ablauf eines Petitionsverfahrens.....	8
3.1.	Beratung im Petitionsausschuss	8
3.2.	Beschlussempfehlungen	9
3.3.	Abschließende Behandlung	11
3.4.	Keine Diskontinuität bei Eingaben.....	11
4.	Schlusswort.....	12

Tätigkeitsbericht des Petitionsausschusses für das Jahr 2018

nach § 54 Absatz 4 der Geschäftsordnung des
Niedersächsischen Landtages

1. Das Petitionsrecht als garantiertes Grundrecht

„Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.“

Damit garantiert Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) jeder bzw. jedem das Recht, sich mit ihrem bzw. seinem Anliegen an die zuständige Volksvertretung - die Parlamente - zu wenden. Gemäß Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung (NV) sind die im Grundgesetz festgelegten Grundrechte Bestandteil der Niedersächsischen Verfassung.

Bewusst hat der Verfassungsgeber dieses Grundrecht „jedermann“ eingeräumt. Es steht jeder Frau, jedem Mann, jedem Kind, jeder bzw. jedem Deutschen, jedem Menschen anderer Abstammung, jeder unter Betreuung stehenden Personen und jeder bzw. jedem Strafgefangenen genauso zu wie etwa Verbänden, Bürgerinitiativen, Vereinen und Unternehmen. Überdies ist das Petitionsrecht zwar ein persönliches Recht, kann aber auch für andere mit deren Einverständnis wahrgenommen werden.

Petitionen - lateinisch für Bittschriften - lassen sich nach Artikel 17 GG in zwei Gruppen unterteilen:

- **Bitten** bzw. Ersuchen können sich beispielsweise auf ein politisches Anliegen beziehen und im Rahmen von Gesetzesberatungen zur politischen Willensbildung beitragen.
- **Beschwerden** sind in der Regel auf Abhilfe gerichtet, weil sich z. B. jemand von einer Behörde unverhältnismäßig oder rechtswidrig behandelt fühlt.

Eine Petition - auch Eingabe genannt - im Sinne des Grundgesetzes muss schriftlich eingereicht werden und die Absenderin oder den Absender erkennen lassen. Dies schließt die Möglichkeit ein, die Eingaben per Fax oder E-Mail einzureichen, solange die Zuschrift eine eigenhändige Unterschrift trägt¹.

Die Einsender haben einen Anspruch darauf, dass ihre Petitionen entgegengenommen werden. Pflicht der angerufenen Stelle ist es, den Inhalt der Petition zur Kenntnis zu nehmen und im Rahmen der eigenen Zuständigkeiten zu prüfen. D. h., dass die angerufene Stelle den Inhalt und die Zielrichtung der Petition ermitteln und sich nachvollziehbar und diskriminierungsfrei mit dem Anliegen befassen muss. Weiterhin sind die Einsender über die abschließende Entscheidung zu ihrem Anliegen zu informieren. Aus dem entsprechenden Schreiben muss die Art der Erledigung erkennbar sein.

Einen Anspruch auf eine mündliche Anhörung² oder eine Begründung der Entscheidung gewährt das Petitionsrecht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht.

¹ zur Ausnahme im Hinblick auf die Online-Petitionen siehe unter Nummer 2.3

² siehe dazu auch Nummer 2.4

2. Das Petitionsrecht in Niedersachsen

„Die Behandlung an den Landtag gerichteter Bitten und Beschwerden obliegt dem Landtag, der sich zur Vorbereitung des nach der Geschäftsordnung zuständigen Ausschusses bedient.“

Artikel 26 NV konkretisiert die Zuständigkeit des Landtages bzw. des zuständigen Ausschusses und überlässt die Verfahrensregelungen der GO LT (siehe §§ 50 bis 54).

Im Niedersächsischen Landtag ist grundsätzlich der Petitionsausschuss zuständig für die vorbereitende Beratung der an den Landtag gerichteten Bitten und Beschwerden.

Der Petitionsausschuss prüft das vorgebrachte Anliegen und berät Möglichkeiten, dem Anliegen zur Geltung zu verhelfen. Die oder der Ausschussvorsitzende entscheidet, ob dazu eine Stellungnahme der Landesregierung eingeholt werden soll. Eine solche umfassende Einschätzung des Anliegens ist dann wesentlicher Bestandteil der parlamentarischen Beratung. Der Petitionsausschuss berät Eingaben grundsätzlich in nicht öffentlicher Sitzung.

Das beschriebene Verfahren gilt aber nicht für Petitionen, deren Anliegen einen aktuellen Beratungsgegenstand - einen Gesetzentwurf oder einen selbständigen Antrag - betreffen. Diese Petitionen werden in den Fachausschüssen behandelt, die sich mit dem entsprechenden Beratungsgegenstand befassen. Der jeweilige Fachausschuss berät die Eingaben zusammen mit dem eigentlichen Beratungsgegenstand grundsätzlich in öffentlicher Sitzung.

Die abschließende Behandlung nimmt der Landtag in jedem Fall in öffentlicher Sitzung vor.

2.1. Grenzen des Petitionsrechts

Zwar vermittelt der Wortlaut des Artikels 17 GG zunächst den Eindruck, als könne oder müsse sich das Parlament mit jeder Bitte und Beschwerde befassen. Die Grenzen des Petitionsrechts ergeben sich jedoch aus dem Gesamtgefüge unserer Verfassung.

- So ist der Niedersächsische Landtag nicht zuständig für die Überprüfung des Verwaltungshandelns der Behörden des Bundes und der der Aufsicht des Bundes unterstehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen. Zuständig ist in diesen Fällen der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages.
- Entsprechendes gilt für das Handeln der Behörden eines anderen Bundeslandes. Dafür sind die dortigen Landtage und deren Petitionsausschüsse oder Bürgerbeauftragte zuständig.
- Dem Landtag ist wegen der in Artikel 97 Absatz 1 GG verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richter eine inhaltliche Überprüfung oder gar Korrektur gerichtlicher Entscheidungen verwehrt. Denn die Richter sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Dies hat zur Folge, dass richterliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren (Beschwerde-, Berufungs-, Revisionsverfahren etc.) aufgehoben oder verändert werden können. Der Landtag kann nur prüfen, ob den tätig gewordenen Richterinnen und Richtern Dienstpflichtverletzungen anzulasten sind, wenn sich aufgrund des Sachverhaltes dafür ein Anlass bietet.
- Ebenso wenig können privatrechtliche Streitigkeiten, etwa mit Geschäfts- oder Vertragspartnern, Nachbarn oder Verwandten, einer Überprüfung unterzogen werden.
- Entscheidungen der Gemeinden und Landkreise sowie der sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Selbstverwaltungsangelegenheiten unterliegen nur einer eingeschränkten (Rechts-)Kontrolle durch den Landtag. Denn Artikel 28 Absatz 2 GG garantiert ihnen - ebenso wie Artikel 57 Absatz 1 NV - das Recht, ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Zwar unterstehen sie bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben der Kommunalaufsicht, die sicherstellt, dass die Gemeinden und Landkreise bei

Erfüllung dieser Aufgaben die Gesetze beachten. Die Kommunalaufsichtsbehörden dürfen jedoch nur im Interesse des öffentlichen Wohls eingreifen, nicht aber mit dem Ziel, einer bzw. einem Einzelnen zu seinem Recht zu verhelfen - zumal, wenn diese Rechte, etwa durch Widerspruch oder Klage, im eigenen Namen geltend gemacht werden können. Zudem hat nach § 34 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) jede Person das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Kommune an die kommunale Vertretung zu wenden.

- Bloße Kommentare zu politischen Entscheidungen oder Meinungsäußerungen, denen das Ziel einer sachlichen Überprüfung nicht zu entnehmen ist, sowie Zuschriften, deren Inhalt sich in Beschimpfungen oder Beleidigungen erschöpft, sind keine Petitionen im Sinne des Artikels 17 GG.
- Anonyme Zuschriften fallen nicht in den Schutzbereich des Artikels 17 GG und begründen somit keinen Anspruch auf Behandlung als parlamentarische Eingabe.

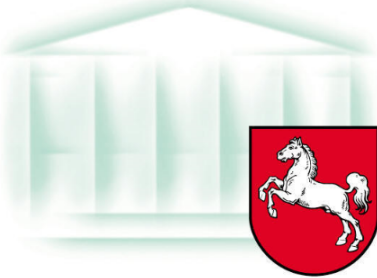
2.2. Private Petitionsplattformen

Private „Petitionsplattformen“ bieten die Möglichkeit, Anliegen und Wünsche online darzustellen. Während diese Plattformen in erster Linie die Veröffentlichung eines Anliegens im Internet und das Sammeln von Unterstützungsunterschriften verfolgen, entfaltet eine Petition im Sinne des Artikels 17 GG ihre Wirkung erst dann, wenn sie bei der zuständigen Volksvertretung vorgelegt wird. Einen hiervon abweichenden Weg sieht die Verfassung nicht vor.

Gleichwohl verschließt sich der Landtag privaten Petitionsplattformen nicht. So werden etwa Mitzeichnungen bzw. Unterschriften, die über eine private Petitionsplattform online oder handschriftlich gesammelt worden sind, als Unterstützungsunterschriften zur Kenntnis genommen. Dazu ist es erforderlich, dass die Petentin bzw. der Petent dem Landtag ihr bzw. sein Anliegen vorlegt und somit das parlamentarische Eingabeverfahren eröffnet. Eine private Plattform kann ein solches Verfahren weder durchführen noch ersetzen.

2.3. Einreichen einer Petition

Für den Niedersächsischen Landtag bestimmte Petitionen bzw. Eingaben sind an die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages, Hannah-Arendt-Platz 1, 30159 Hannover, zu richten. Für die Einreichung einer Online-Petition steht auf der Internetseite des Landtages ein entsprechendes Onlineformular zur Verfügung.



Online-Petition - Wortlaut

Bitte schildern Sie Ihr Anliegen in kurzen Worten und nennen Sie – soweit es um Behördenhandeln geht – die Behörde und die Verwaltungsentscheidung, gegen die sich die Petition richtet.
Aus der Petition sollte auch deutlich werden, welche Erwartung an den Landtag sich damit verbindet.

Betreff: *

Wortlaut: *

Dateien anfügen: Sie können Ihrer Petition Dateien des Typs *.jpg, *.pdf mit einer maximalen Gesamtgröße von 4MB anfügen.

Hochladen

Dateien:
Datei(en) löschen

3

Damit das Petitionsrecht möglichst effektiv wahrgenommen werden kann, gibt es - außer der Schriftform - keinerlei Formvorschriften. Da das Petitionsrecht ein „persönliches Recht“ ist, bedarf es jedoch grundsätzlich der eigenhändigen Unterschrift⁴. Zuschriften, die lediglich per E-Mail übersandt werden, erfüllen dieses Erfordernis nicht.

Eine Petition ist nicht an die Einhaltung bestimmter Fristen gebunden. Ebenso müssen ihr im Regelfall keine Unterlagen zur Begründung beigefügt werden. Es genügt völlig, wenn das Anliegen in kurzen Worten geschildert wird und - soweit es sich auf Behördenhandeln bezieht - die Behörde und die Verwaltungsentscheidung, um die es geht, möglichst konkret bezeichnet werden. Aus der Petition sollte schließlich deutlich werden, welche Erwartung an den Landtag mit der Eingabe verbunden wird.

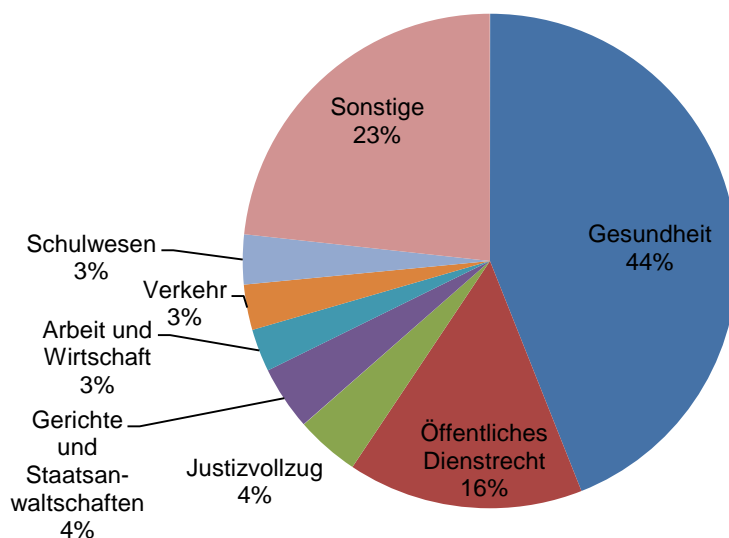
Im Jahr 2018 erreichten den Niedersächsischen Landtag insgesamt etwa 2 750 Zuschriften mit der Bitte um parlamentarische Prüfung des Anliegens durch den Landtag.

Hierin enthalten sind jedoch etwa 1 700 Zuschriften, deren Anliegen nicht in ein parlamentarisches Eingabeverfahren führten, wie z. B. Zuschriften zum Thema „Pflegekammer“, die dem Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt wurden. Diese sind im nachfolgenden Schaubild nicht berücksichtigt.

³ <https://www.navo.niedersachsen.de/navo2/portal/nipetition/0/createprivatepetition>, abgerufen am 17.10.2019.

⁴ Ausnahme: Onlineverfahren, hier erfolgt eine Verifizierung per E-Mail.

Eingabeneingänge nach Sachgebieten



Die Graphik zeigt die Verteilung der im Jahr 2018 eingegangenen und durch den Landtag im Rahmen eines Eingabeverfahrens zu prüfenden Eingaben nach Sachgebieten. Schwerpunktmäßig bezogen sich die Anliegen der Einsenderinnen und Einsender auf Themen, die dem Sachgebiet „Gesundheit“ zuzuordnen waren. Dabei handelt es sich überwiegend um Zuschriften im Zusammenhang mit der Pflegekammer Niedersachsen, die im Gegensatz zu den zuvor genannten Zuschriften in einem parlamentarischen Eingabeverfahren behandelt werden.⁵

Zu dem Themenfeld „Öffentliches Dienstrecht“ erreichte den Landtag beispielsweise eine Massenpetition zum Thema „Beamten- und besoldungsrechtliche Gleichstellung in den Niedersächsischen Studienseminaren“. Dabei begehrten die Petenten eine beamten- und besoldungsrechtliche Gleichbehandlung der Ausbildungstätigkeit an Studienseminaren für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie für Sonderpädagogik mit der Ausbildungstätigkeit an Studienseminaren für das Lehramt an Gymnasien. Die Eingaben wurden der Landesregierung als Material⁶ überwiesen.

In der o. g. Rubrik „Sonstiges“ sind Petitionen beispielsweise zu den Sachgebieten „Soziale Leistungen“, „Steuern und Abgaben“, „Umwelt“, „Bauleitplanung und Bauordnung“ sowie „Medienangelegenheiten“ zusammengefasst.

2.4. Veröffentlichung von Petitionen und deren Mitzeichnung im Internet

Seit dem 1. September 2017 besteht die Möglichkeit, Petitionen mit der Bitte an den Landtag zu richten, sie auf seiner Internetseite zu veröffentlichen, um deren elektronische Mitzeichnung zu ermöglichen.

Für das Einreichen einer solchen öffentlichen Petition steht ebenfalls auf der Internetseite des Landtages ein entsprechendes Onlineformular zur Verfügung.

Die tatsächliche Veröffentlichung setzt allerdings u. a. voraus, dass der Gegenstand der Eingabe von öffentlichem Interesse ist und in angemessenem Umfang sachlich dargestellt wird. Die Entscheidung über die Veröffentlichung


⁵ Zum Zeitpunkt der Berichterstellung war das Verfahren noch nicht abgeschlossen.

⁶ Näheres zur Beschlussempfehlung „Material“ siehe Ziffer 3.2.3. des Berichts

trifft die Präsidentin des Landtages auf Empfehlung des Petitionsausschusses; ein Anspruch auf Veröffentlichung besteht jedoch nicht.

Mit der Petition werden Name und Wohnort des Einsenders veröffentlicht. Die Mitzeichnung wird auf der Homepage des Landtages für die Dauer von sechs Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung ermöglicht.

Diese Möglichkeit besteht allerdings nicht für Petitionen, deren Anliegen einen aktuellen Beratungsgegenstand - ein Gesetz oder einen selbständigen Antrag - betreffen. Diese Petitionen können nicht öffentlich mitgezeichnet werden. Sie werden in den entsprechenden Fachausschüssen zusammen mit dem eigentlichen Beratungsgegenstand öffentlich behandelt.




Petitionen - die zur Mitzeichnung zur Verfügung stehen

<p>Petitionsnummer: 01125/89/18 Betreff: Verbot der sog. "Reichskriegsflagge" Eingereicht von: Sigrid Düsterloh 37603 Holzminde Veröffentlicht am: 09.09.2019 Mitzeichnungsfrist endet am: 21.10.2019 Mitzeichnungen: <input type="text" value="5000"/> <input type="text" value="92"/></p>	<p>Zur Petition</p> <p>Mitzeichnungsfrist läuft noch 1 Woche</p>	<p>Petitionsnummer: 01245/89/18 Betreff: Finanzielle Förderung von betreuten Taubenschlägen Eingereicht von: Jan Erik Mücher Göttinger Stadtauben e.V. 37085 Göttingen Veröffentlicht am: 08.10.2019 Mitzeichnungsfrist endet am: 19.11.2019 Mitzeichnungen: <input type="text" value="5000"/> <input type="text" value="215"/></p>	<p>Zur Petition</p> <p>Mitzeichnungsfrist läuft noch 5 Wochen</p>
<p>Petitionsnummer: 01271/89/18 Betreff: Löschung der Salzabbaugerechtigkeit im Zusammenhang mit dem Grundbuchverkehr Eingereicht von: Michael Ebert 29649 Wietzenhagen Veröffentlicht am: 08.10.2019 Mitzeichnungsfrist endet am: 19.11.2019 Mitzeichnungen: <input type="text" value="5000"/> <input type="text" value="3"/></p>	<p>Zur Petition</p> <p>Mitzeichnungsfrist läuft noch 5 Wochen</p>	<p>Petitionsnummer: 01240/89/18 Betreff: Aufnahme des Rechtes der Friesen zum Betreten des Nordseestrandes und des ungehinderten Zugangs zur Nordseeküste in die Niedersächsische Verfassung Eingereicht von: André Rebenitsch 26394 Wilhelmshaven Veröffentlicht am: 08.10.2019 Mitzeichnungsfrist endet am: 19.11.2019 Mitzeichnungen: <input type="text" value="5000"/> <input type="text" value="0"/></p>	<p>Zur Petition</p> <p>Mitzeichnungsfrist läuft noch 5 Wochen</p>

7

⁷ Petitionen, die zur Mitzeichnung zur Verfügung stehen, unter:
<https://www.navo.niedersachsen.de/navo2/portal/nipetition/0/publiczurmitzeichnung>, abgerufen am 17.10.2019


Die Anzahl der Mitzeichnerinnen und Mitzeichner ist online unmittelbar zur Petition tagesaktuell ablesbar. Zudem werden die Mitzeichnungen auf einer Niedersachsenkarte graphisch dargestellt.



<p>Öffentliche Petition zur Mitzeichnung</p> <p>Betreff: Verbot der sog. "Reichskriegsflagge"</p> <p>Eingereicht von: Sigrid Düsterlich 37603 Holzminde</p> <p>Veröffentlicht am: 09.09.2019 Mitzeichnungsfrist endet am: 21.10.2019</p> <p>Mitzeichnungen: <input type="text" value="5000"/> 92</p>	<p>Petitionsnummer: 01125/89/18</p> <p>Petition mitzeichnen</p> <p>Mitzeichnungsfrist läuft noch 1 Woche</p> <p>Mitzeichnung zurückziehen</p>
--	---

Wortlaut der Petition:
Das Land Niedersachsen soll ein Gesetz erlassen, welches das Hiszen der Reichskriegsflagge im öffentlichen und im privaten Raum verbietet.

Regionale Verteilung der Mitzeichnungen in Niedersachsen:



© 2017 Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen

[Zur Liste der Petitionen zur Mitzeichnung](#)

Wird eine öffentliche Petition innerhalb der Mitzeichnungsfrist von mindestens 5 000 Personen unterstützt, so hört der Petitionsausschuss die Petentin bzw. den Petenten in einer öffentlichen Ausschusssitzung an. Nach dieser öffentlichen Anhörung wird die Eingabe dann im üblichen Verfahren weiterbehandelt; d. h. die Aussprache des Petitionsausschusses zu der veröffentlichten Eingabe erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung.

Bei der Veröffentlichung und der damit einhergehenden öffentlichen Mitzeichnung im Internet handelt es sich nicht um eine neue Petitionsart, sondern vielmehr um ein erweitertes Verfahren. Dieses Verfahren eröffnet einer „herkömmlichen“ Eingabe die Möglichkeit, von einem Kreis interessierter Personen über das Internet mitgezeichnet und unterstützt zu werden.

Im Jahr 2018 wurden zwölf Petitionen auf der Homepage des Landtages zur Mitzeichnung veröffentlicht, von denen jedoch keine das erforderliche Quorum - also die erforderliche Anzahl von 5 000 Mitzeichnern - erreichte. Es fanden daher keine öffentlichen Anhörungen statt.

⁸ öffentlich Petition zur Mitzeichnung unter: <https://www.navo.niedersachsen.de/navo2/portal/nipetition/0/publicviewpetition?id=29>, abgerufen am 17.10.2019

2.5. Sammel- bzw. Massenpetitionen

Die Gewährleistung des Petitionsrechts gilt nicht nur für die bzw. den Einzelnen (Einzelpetition). Eingaben können auch gemeinsam mit anderen eingereicht werden. In solchen Fällen kann es sich um Sammel- oder Massenpetitionen handeln. Bei Sammelpetitionen handelt es sich um Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen. Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Anzahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt.

Der Petitionsausschuss kann im Einzelfall beschließen, dass die abschließenden Mitteilungen zu Eingaben durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn zu einem Gegenstand mehr als 50 Eingaben gleichen Inhalts eingehen. Von der Regelung wurde im Jahr 2018 allerdings kein Gebrauch gemacht.

3. Ablauf eines Petitionsverfahrens

Erreicht eine Eingabe den Landtag, wird zunächst geprüft, ob der Niedersächsische Landtag der richtige Ansprechpartner ist. Sollte das Land Niedersachsen für ein bestimmtes Anliegen nicht zuständig sein, wird die Petition - sofern möglich - an den richtigen Adressaten weitergeleitet, also beispielsweise an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages oder eines anderen Länderparlamentes, und der Absender entsprechend unterrichtet.

3.1. Beratung im Petitionsausschuss

Soweit der Landtag für die Bearbeitung der Petition zuständig ist, bestimmt die oder der Ausschussvorsitzende zwei Ausschussmitglieder, die im Rahmen der Beratung für die Berichterstattung zuständig sind. Sie bzw. er entscheidet, ob zu der Eingabe eine Stellungnahme der Landesregierung eingeholt werden soll.

Die Berichterstatterinnen und Berichterstatter machen sich alsdann mit dem Sachverhalt der Eingabe vertraut und prüfen insbesondere, ob es ihnen aus dem Vorbringen der Petentin bzw. des Petenten und der Stellungnahme der Landesregierung möglich ist, dem Petitionsausschuss einen Beschlussvorschlag - ein sogenanntes Votum - für die abschließende Entscheidung durch den Landtag vorzutragen. Sofern über die Stellungnahme hinaus weiterer Aufklärungs- bzw. Informationsbedarf besteht, richten die Berichterstatterinnen und Berichterstatter beispielsweise eine Rückfrage an das zuständige Fachministerium oder fordern ggf. eine ergänzende Stellungnahme ein. Darüber hinaus können sie sich, wenn es für die sachgerechte Beratung erforderlich ist, mit Zustimmung der oder des Ausschussvorsitzenden vor Ort über den Sachverhalt unterrichten. Der Ausschuss kann dann einzelnen anderen Ausschussmitgliedern auf Antrag die Teilnahme an der Unterrichtung gestatten.

Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss die Möglichkeit,

- weitere Informationen durch die Landesregierung im Ausschuss einzuholen,
- die Einsenderin oder den Einsender ergänzend schriftlich oder mündlich anzuhören,
- eine Stellungnahme anderer Ausschüsse einzuholen,
- Akteneinsicht zu nehmen.

Der Petitionsausschuss berät Eingaben grundsätzlich in nicht öffentlicher Sitzung.

Eingaben zu Gesetzentwürfen und selbständigen Anträgen werden als Beratungsmaterial unmittelbar an den zuständigen Fachausschuss verteilt und dort in öffentlicher Sitzung beraten.

3.2. **Beschlussempfehlungen**

Im Berichtszeitraum 2018 hat der Petitionsausschuss zehn Sitzungen durchgeführt, in denen er insgesamt 675 Eingaben abschließend beraten hat. Diese - wie auch die in den Fachausschüssen behandelten Eingaben - wurden dem Landtag mit einer entsprechenden Beschlussempfehlung vorgelegt.

Folgende Beschlussempfehlungen werden in der Regel von den Ausschüssen abgegeben:

3.2.1. Die Eingabe wird der Landesregierung zur **Berücksichtigung** überwiesen.

Dadurch wird die Landesregierung ersucht, im Rahmen des geltenden Rechts dem Wunsch der Einsenderin bzw. des Einsenders zu entsprechen oder ihrer bzw. seiner Beschwerde abzuhelpfen. Dies ist die weitest gehende Form der positiven Erledigung einer Eingabe durch das Parlament. Sie hat zur Voraussetzung, dass der Landtag das Anliegen der Einsenderin bzw. des Einsenders als gerechtfertigt bzw. die Beschwerde als berechtigt ansieht.

Hat ein Ausschuss empfohlen, eine Eingabe der Landesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, und hätte die Berücksichtigung finanzielle Auswirkungen, so ist vor der Beschlussfassung des Landtages der Ausschuss für Haushalt und Finanzen zu beteiligen.

Im Jahr 2018 wurden insgesamt zwei Eingaben der Landesregierung zur Berücksichtigung überwiesen.

Im ersten Fall ging es um Maßnahmen für den Hochwasserschutz im Vorharz. Da mit den geforderten Schutzmaßnahmen finanzielle Auswirkungen verbunden waren, wurde der Ausschuss für Haushalt und Finanzen beteiligt.

Im zweiten Fall regte der Petent eine Änderung der Heilmittel-Richtlinie an, sodass künftig auch in Regelschulen - insbesondere vor dem Hintergrund der inklusiven Beschulung - eine Heilmittelerbringung (Therapie) möglich ist. Eine Beteiligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen war hier nicht erforderlich.

In den Fällen der „Berücksichtigung“ unterrichtet die Landesregierung den Landtag über das von ihr Veranlasste. Diese Mitteilung wird an die Mitglieder des zuständigen Ausschusses verteilt. Auf Antrag eines Mitgliedes des Landtages, dem das Veranlasste nicht befriedigend erscheint, kann der zuständige Ausschuss die Eingabe von Neuem beraten.

3.2.2. Die Eingabe wird der Landesregierung zur **Erwägung** überwiesen:

Damit wird der Landesregierung empfohlen, im Interesse der Einsenderin bzw. des Einsenders in eine weitere oder nochmalige Prüfung der Angelegenheit einzutreten und ggf. bisher nicht berücksichtigte Tatsachen oder Gesichtspunkte in ihre Überlegungen einzubeziehen.

Insgesamt wurden der Landesregierung im Jahr 2018 sechs Eingaben zur Erwägung überwiesen.

In einem Fall, in dem der Petent Kritik am Umgang mit einem Biotop äußerte und den Landtag um Unterstützung der Behörden bei der ordnungsrechtlichen Ahndung von Naturschutzdelikten bat, überwies der Landtag die Petition der Landesregierung zur Erwägung.

Auch in den Fällen der „Erwägung“ unterrichtet die Landesregierung alsdann den Landtag durch eine Mitteilung, die an alle Mitglieder des zuständigen Ausschusses verteilt wird, über das von ihr Veranlasste. Sofern das Veranlasste von einem Mitglied des Landtages als nicht befriedigend angesehen wird, kann der zuständige Ausschuss

die Eingabe – wie im Falle des Votums „Berücksichtigung“ – auf Antrag von Neuem beraten. Dies war im soeben beschriebenen Fall, bei dem es um den Umgang mit einem Biotop sowie Naturschutzdelikte ging, der Fall.

3.2.3. Die Eingabe wird der Landesregierung als **Material** überwiesen:

Der Landesregierung wird anheimgestellt, das Vorbringen der Einsenderin bzw. der Einsenders bei der Ausarbeitung eines einschlägigen Gesetzentwurfs, beim Erlass von Richtlinien oder bei sonstigen Verwaltungsmaßnahmen zu prüfen und ggf. zu verwerten.

Im Jahr 2018 wurden 174 Eingaben der Landesregierung als Material überweisen. Dabei ging es beispielsweise um

- die Nutzung des Niedersachsentickets für alle öffentlichen Nahverkehrsmittel,
- den regionalen Ausbau von Mobilfunknetzen,
- die Patientenversorgung im Klinikum Schaumburg,
- die Schülerbeförderung,
- die Änderung bzw. Anpassung des Gesetzes über Tageseinrichtung für Kinder hinsichtlich einer möglichen Doppelnutzung von Räumlichkeiten durch Grundschule und Horte,
- die Ausrottung der Gelbbauchunke am Hils und Doberg durch den Waschbären.

3.2.4. Die Einsenderin bzw. der Einsender der Eingabe ist über die **Sach- und Rechtslage** zu unterrichten:

Diese Art der Erledigung kommt in Betracht, wenn dem Wunsch der Einsenderin bzw. des Einsenders aus rechtlichen oder tatsächlichen - z. B. finanziellen - Gründen nicht entsprochen oder ihrer bzw. seiner Beschwerde nicht abgeholfen werden kann und wenn außerdem die Einsenderin bzw. der Einsender über diese Hindernisse noch nicht ausreichend informiert ist oder sie bzw. er noch andere Auskünfte oder Hinweise erhalten soll.

Im Jahr 2018 wurden 393 Petitionen auf diese Art und Weise abschließend behandelt.

3.2.5. Die Eingabe wird für **erledigt** erklärt:

Dieser Beschluss wird vorgeschlagen, wenn dem Wunsch der Einsenderin bzw. des Einsenders inzwischen entsprochen oder ihrer bzw. seiner Beschwerde abgeholfen wurde. Eingaben, die auf gesetzgeberische Maßnahmen hinzielen, erledigen sich durch die Verabschiedung des betreffenden Gesetzes, auch wenn dem Anliegen in der Sache nicht entsprochen worden ist. Wird eine Eingabe als erledigt erklärt, soll in den Beschluss aufgenommen werden, wodurch sich die Eingabe erledigt hat.

Im Jahr 2018 wurden insgesamt 68 Petitionen auf diese Art und Weise abschließend behandelt.

3.2.6. Der Landtag hat/sieht **keine Möglichkeit**, sich für das Anliegen der Einsenderin bzw. des Einsenders zu verwenden bzw. der Eingabe zu entsprechen:

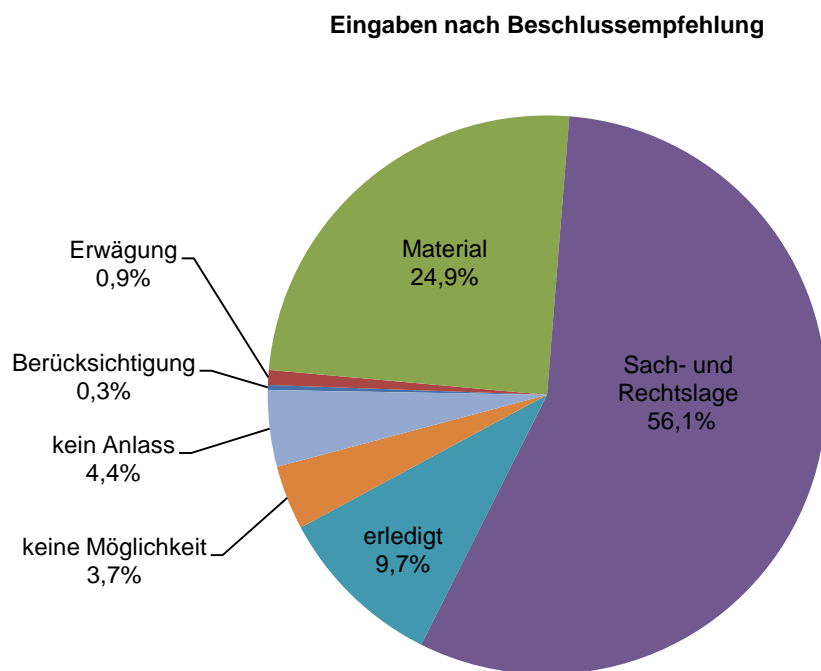
Dieser Beschluss wird gewählt, wenn dem Anliegen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht entsprochen werden kann, sodass es nicht notwendig ist, die Sachlage bzw. Rechtslage im Einzelnen darzustellen. Hierher gehören besonders die Fälle, in denen die Einsenderin bzw. der Einsender begehrt, dass der Landtag - unzulässiger Weise - Gerichtsentscheidungen beeinflusst oder abändert.

Im Jahr 2018 hat der Landtag in 26 Fällen keine Möglichkeit gesehen, dem Anliegen zu entsprechen.

3.2.7. Der Landtag hat/sieht **keinen Anlass**, sich für das Anliegen der Einsenderin bzw. des Einsenders zu verwenden bzw. der Eingabe zu entsprechen:

Dieser Beschluss kommt u. a. dann in Betracht, wenn die Einsenderin bzw. der Einsender schon ausreichend über die Sach- und Rechtslage unterrichtet worden ist und der Landtag Ergänzungen nicht für erforderlich hält. Der Beschluss ist auch angebracht, wenn die Eingabe offensichtlich unbegründet ist.

Im Jahr 2018 kam dieser Beschluss bei 31 Eingaben zum Tragen.



3.3. Abschließende Behandlung

Der Landtag behandelt die Empfehlungen der Ausschüsse zu Eingaben in einer öffentlichen Beratung. Die Beschlüsse des Landtages teilt die Präsidentin den Einsenderinnen oder Einsendern der Eingaben mit.

3.4. Keine Diskontinuität bei Eingaben

Anders als Gesetzentwürfe oder selbstständige Anträge unterliegen Petitionen nicht dem Grundsatz der Diskontinuität. Sofern eine Eingabe zu einem Gesetzentwurf oder einem Antrag beraten wurde und dieser Beratungsgegenstand der Diskontinuität anheimgefallen ist, wird die betreffende Eingabe zu Beginn der nächsten Wahlperiode wieder dem Petitionsausschuss zur Beratung überwiesen. Die Eingabe wird wiederum in einen Fachausschuss überwiesen, wenn dieser in der neuen Wahlperiode erneut einen Beratungsgegenstand behandelt, der einen Sachzusammenhang zur Eingabe aufweist.

4. Schlusswort

Eingaben aus der Bevölkerung schaffen eine lebendige und direkte Verbindung zwischen Volk und Parlament. Durch sie erfahren die Abgeordneten nicht nur die Sorgen der Menschen, sondern auch, welche ihrer gesetzlichen Regelungen sich im konkreten Fall möglicherweise nicht bewähren. Da auch die gewissenhafteste Behörde nicht unfehlbar ist, das beste Gesetz Mängel aufweisen kann und selbst die umfangreichste Verordnung einen bestimmten Sonderfall vielleicht nicht berücksichtigt, ist das Petitionsrecht ein äußerst wichtiges Kontrollinstrument.